

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 15

20. September 2001

29. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

8. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Main-Spessart..... S. 75

### Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr..... S. 75  
Übungen der Stationierungstreitkräfte..... S. 76

### Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen..... S. 76

### Verkehrswesen

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);  
Änderung der Taxitarifordnung - § 2  
Beförderungsentgelte ..... S. 76

### Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Fleischhygienegebührensatzung –  
Anpassung an den neuen Tarifvertrag ..... S. 77

## Kreisangelegenheiten

### 8. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Main-Spessart

Die nächste Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Main-Spessart findet am

**Montag, 01. Oktober 2001, nachmittags 14.00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

#### Tagesordnung öffentlich:

1. Betreutes Wohnen für geistig Behinderte; Information zum Vertrag mit der Lebenshilfe Main-Spessart
2. Krankenkassenbeitrag für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger; Information zur Vereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen
3. Information zur Entwicklung der Regelsätze und der einmaligen Winterbrandbeihilfe für 2001/2002
4. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Richtlinien über die Pauschalierung der Hilfe zum Lebensunterhalt
5. Beratung und Beschlussfassung über die Sozialhilferichtlinien
6. Umstellung auf den EURO; Anpassung und Rundung von Zahlbeträgen bei institutionellen Förderungen
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Erhöhung der Bezuschussung von Freizeitmaßnahmen Behinderter
8. Beratung und Beschlussfassung zur Bezuschussung der Flüchtlingsbetreuung der Caritas ab 2002
9. Beratung und Beschlussempfehlung zum Einzelplan 4 des Haushalts 2002
10. Kurze Anfragen.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Ausschusses vorbehalten.

## Öffentliche Sicherheit und Ordnung

### Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende Gefechtsübungen durch:

Zeitpunkt: a) 10.10.2001 13.00 Uhr bis 11.10.2001 20.00 Uhr  
b) 11.10.2001 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
c) 13.10.2001 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
d) 02.10.2001

Raum: a) Stadt Lohr, VG Lohr, VG Partenstein,  
Markt Frammersbach  
b) VG Gemünden  
c) Stadt Arnstein  
d) VG Gemünden

Um ortsübliche Bekanntmachung der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die

Standortverwaltung  
Oberdürbacher Str. 1  
97209 Veitshöchheim

zu richten.

Soweit veranlasst, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Einheiten der Bundeswehr führen nachstehende Übungen durch:

Art der Übung: a) Gefechtsübung  
b) Orientierungsübung

Zeitpunkt: a) 19.10.2001 – 01.11.2001  
b) 21.11.2001 13.00 Uhr – 22.11.01 20.00 Uhr

Raum: a) Stadt Arnstein, Stadt Gemünden,  
VG Gemünden, Gemeinde Eußenheim  
b) Stadt Arnstein

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmuniton und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder

Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden, sofern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Einheiten beseitigt worden sind.

Soweit veranlasst, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

## Übungen der Stationierungsstreitkräfte

Amerikanische Einheiten führen nachstehende Übungen durch:

Art der Übung: a) Gefechtsübung  
b) Hubschrauberübung

Zeitpunkt: a) 01. Oktober 2001  
b) 01.10.2001 – 31.10.2001

Raum: a) Stadt Arnstein, VG Burgsinn, Gemeinde Eußenheim, Markt Frammersbach, Stadt Gemünden, VG Gemünden, Stadt Karlstadt, VG Kreuzwertheim, Stadt Lohr, VG Lohr, Stadt Marktheidenfeld, VG Marktheidenfeld, VG Partenstein, Stadt Rieneck, Markt Triefenstein, VG Zelligen  
b) Stadt Arnstein, Gemeinde Eußenheim

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmuniton und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

### Schadensanmeldung – Manöverschäden

1. Manöverschäden sind beim Amt für Verteidigungslasten, Kroatengasse 4 – 8, 97070 Würzburg, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, dass eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder dass ein Mitglied oder ein Bediensteter einer Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.
2. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluss des Manövers oder der Übung bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten. Soweit veranlasst, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen

## Wasser- und Umweltangelegenheiten

### Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

### Wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 27.07.2001 das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBl. I S. 1950) beschlossen. Das Gesetz trat am 03.08.2001 in Kraft.

Schwerpunkte des Gesetzes sind u.a. die Neuregelung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Neugestaltung des Zulassungsrechtes für Industrieanlagen. So hat die Gesetzesänderung insbesondere für die Errichtung und den Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen zum Teil gravierende Auswirkungen; eine ganze Reihe von Anlagen wurden neu der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterstellt.

Von der neuen Rechtslage betroffene Änderungen sind dem Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 410, bis **05.11.2001** schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise zum Zeitpunkt der Anzeige beizufügen (§ 67 Abs. 2 BImSchG). Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen wolle der gesetzlich festgelegte Vorlagentermin zuverlässig eingehalten werden.

Ein Abdruck der umfangreichen Gesetzesänderung würde den Rahmen des Amtsblattes sprengen. Zur Abklärung evtl. Rückfragen steht das Landratsamt Main-Spessart jedoch gerne zur Verfügung unter folgenden Telefonnummern:

- fachliche Fragen: 09353/793-431 oder -461
- rechtliche Fragen: 09353/793-432

Den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Main-Spessart wird empfohlen, diese Bekanntmachung ebenfalls ortsüblich zu veröffentlichen.

Karlstadt, 13.09.2001  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein  
Landrat

## Verkehrswesen

### Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Änderung der Taxitarifordnung – § 2 Beförderungsentgelte

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Main-Spessart

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes vom 10.07.1961 in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Landratsamt Main-Spessart folgende

### Änderungsverordnung

#### § 1

Die Taxitarifordnung des Landratsamtes Main-Spessart vom 09.08.1999 erhält in § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 folgende Fassung:

**Abs. 1**

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen

- |    |   |          |                |
|----|---|----------|----------------|
| a) | Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)   | 4,30 DM  | <b>2,20 €</b>  |
| b) | Mindestfahrpreis  | 4,70 DM  | <b>2,40 €</b>  |
| c) | Kilometerpreis (Tarifstufe I) für die ersten 2 Kilometer<br>(entspr. 150,49 Meter je Schalteinheit)   | 2,65 DM  | <b>1,35 €</b>  |
|    | ab Kilometer 2,01<br>(entspr. 163,27 Meter je Schalteinheit)  | 2,45 DM  | <b>1,25 €</b>  |
| d) | Wartezeitpreis pro Std. ( <b>Tarifstufe II</b> )<br>(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftrags- und verkehrsbedingten Standzeiten oder bei Rückfahrten derselben Fahrgäste bzw. nach Anfahrten nach Maßgabe des Absatzes 2) | 36,00 DM | <b>18,00 €</b> |
| e) | Zuschläge nach Abs. 3<br>Kilometerpreis u. Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von   | 0,40 DM  | <b>0,20 €</b>  |
|    | berechnet.  |          |                |

**Abs. 3**

Zuschläge

- |    |  |         |                              |
|----|--|---------|------------------------------|
| a) | Gepäck<br>üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes<br>Gepäck je Stück                 | 1,00 DM | <b>0,50 €</b>                |
|    | üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes<br>Handgepäck sowie Rollstühle u. Kinderwagen |         | <b>frei</b>                  |
| b) | Tiere<br>jedes frei transportierte Tier  | 1,50 DM | <b>0,80 €</b>                |
|    | jeder Käfig oder Transportbehälter<br>Blindenhunde   | 1,50 DM | <b>0,80 €</b><br><b>frei</b> |

**Abs. 4**

Großraumfahrzeuge/Kombifahrzeuge

Für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges  
(mind. 6 Fahrgastplätze plus Gepäck)  
wird eine Gebühr von 10,00 DM **5,00 €**

für die Anforderung eines Kombifahrzeuges von  
5,00 DM **2,50 €**  
erhoben.

**§ 2**

**Die Änderung des § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 der Taxitarifordnung tritt ab 01.11.2001 in Kraft.**

Karlstadt, 31.08.2001  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein  
Landrat

**Amtliche Bekanntmachungen****Änderung der Fleischhygienegebühren-  
satzung – Anpassung an den neuen Tarif-  
vertrag**

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl S. 392) und durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 437)

erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

**Satzung**

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher  
Vorschriften:

**§ 1****Gebührenpflichtige Tatbestände**

- Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren nach §§ 2, 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 umfassen auch die Auslagen; bei den Gebühren nach §§ 4, 5 Absatz 2, § 6, 7 Absatz 2, §§ 8 und 9 werden die Auslagen gesondert erhoben.
- Eine Gebührenpflicht besteht für
  - die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
  - die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
  - die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
  - das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.

**§ 2****Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

- Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrolle, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung bemessen sich je Tier nach den in Anhang A Kapitel I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen - einschließlich der Auslagen - (siehe Anlage 1 bzw. 2 Spalte 1). Sie betragen je Tier ab 01.01.2002
 

ausgewachsene Rinder	4,500 ECU	EURO
Jungrind (Kalb bis unter 6 Wochen alt)	2,500 ECU	EURO
Einhufer	4,400 ECU	EURO
Schweine von weniger als 25 kg	0,500 ECU	EURO
Schweine von mehr als 25 kg	1,300 ECU	EURO
Schafe und Ziegen mit weniger als 12 kg	0,175 ECU	EURO
Schafe und Ziegen mit 12 bis 18 kg	0,350 ECU	EURO
Schafe und Ziegen mit mehr als 18 kg	0,500 ECU	EURO
andere Paarhufer	4,500 ECU	EURO
Hauskaninchen	0,040 ECU	EURO
Wildkaninchen und Hasen	0,020 ECU	EURO
Haarwild		
- Wildwiederkäuer		
- mit weniger als 12 kg	0,175 ECU	EURO
- zwischen 12 kg bis 18 kg	0,350 ECU	EURO
- mit mehr als 18 kg	0,500 ECU	EURO
- Wildschweine mit weniger als 25 kg	0,500 ECU	EURO

- Wildschweine mit mehr als 25 kg  
1,300 ECU EURO

2. Zur Deckung höherer Kosten werden die Pauschalgebühren nach Absatz 1 gemäß Anlage A Kapitel I Ziff. 4 a der Richtlinie 85/73/EWG angehoben für Betriebe mit

- a) erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;
- b) erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachtieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfällen, z. B. in älteren Betrieben;
- c) häufigen Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen z. B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;
- d) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;
- e) zeitlichem Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;
- f) häufigen Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
- g) einem Schlachtablauf, der eine Einhaltung der von der EG zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten regelmäßig nicht ermöglicht.

Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach den Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den von der EG insbesondere in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989, (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22.02.1989 S. 901) zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen. Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für

- Rinder/Einhufer	8 Minuten
- Kälber	4 Minuten 30 Sekunden
- Schweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Schafe und Ziegen	1 Minute
- Kaninchen und Kleinwild (Haarwild)	5 Sekunden
- Wildschweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Wildwiederkäuer	1 Minute

Eine Arbeitsminute wird mit 0,5 Euro berechnet. Die Höhe des Aufschlags für zusätzliche Arbeitsminuten ergibt sich aus Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 6 a.

3. Wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und im Landkreis Main-Spessart werden nach Anhang A Kapitel I Ziff. 4 a i.V.m. Ziff. 5 a der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalgebühr nach Absatz 1 pro Tier je Minute der von der EG für diese Tierart angenommenen durchschnittlichen Untersuchungszeiten (Anlage 1 bzw. 2, Spalte 3), sowie die Aufschläge nach Absatz 2 (Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 6 a) je angefallene zusätzliche Minute (Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 6 b) wie folgt angehoben:

- a) Für Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres höchstens 1.499 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind (Anlage 1), wird pro Arbeitsminute ein Aufschlag von 2,35 Euro erhoben.

- b) Für Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres höchstens 1.499 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind und hohe tägliche Schlachtzahlen gegeben sind (Anlage 2), wird pro Arbeitsminute ein Aufschlag von 0,77 Euro erhoben.

4. Zur Deckung höherer Kosten werden nach Anhang A Kapitel I Ziff. 4 a, letzter Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalbeträge des Absatzes 1 und die Aufschläge nach den Absätzen 2 und 3

- a) bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr) bzw. in Großbetrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen geschlachtet werden,
- b) oder wenn für einen Betrieb eigene Betriebszeiten festgesetzt wurden bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden,

jeweils um einen Aufschlag von 50 % erhöht.

5. Die Aufschläge nach den Absätzen 2 bis 4 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten; die Gesamtgebühr darf nicht höher sein als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.

6. Bei den Minuten/Arbeitsminuten in den Absätzen 2 und 3 wird von angefangenen Minuten ausgegangen.

### § 3

#### Gebühr bei nicht vollständiger Beschau; Gebühr bei Krank- oder Notschlachtungen

1. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.
2. Können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 bzw. 2 Spalten 1 und 3 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Absätze 2 und 4 erhoben.

### § 4

#### Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

1. Die Gebühr für die bakteriologische Untersuchung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus der Anlage 1 bzw. 2 Spalte 4 und Ziff. 1.2.
2. Die Gebühr für eine zugelassene Kältebehandlung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Ziff. 3, Anlage 2 Ziff. 3 und Anlage 3 Ziff. 3.

### § 5

#### Gebühr für die Rückstandskontrollen

1. Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Ziff. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 Euro pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen

Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern (Anlage 1 bzw. 2 Spalte 2).

- Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 bzw. 2, Spalte 4 und Ziff. 1.3.

#### § 6

##### Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschließlich Wildschweinen und Einhufern wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus der Anlage 1 bzw. 2 Ziff. 1.5.

#### § 7

##### Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Ziff. 2 Buchst. b) der Richtlinie 85/73/EWG nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. Jede angefangene viertel Stunde wird mit 10,07 Euro angesetzt (vgl. Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 2.1).
- Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb oder im Großmarkt sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. Jede angefangene viertel Stunde wird mit 10,07 Euro angesetzt (vgl. Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 2.2).

#### § 8

##### Gebühr bei Hausschlachtungen

Die Gebühr für Hausschlachtungen nach § 3 FIHG wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 3.

#### § 9

##### Gebühr für sonstige Leistungen

- Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus der Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 5.
- Für eine Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Ziff. 4 FIHV ergibt sich die Gebühr aus der Anlage 1 bzw. 2, Spalte 4 und Ziff. 1.4.
- Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach der Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 4 erhoben.
- Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

#### § 10

##### Wegegeld

Das bei einer gesonderten Trichinenuntersuchung (§ 6) und bei den Gebühren nach § 7 Absatz 2, §§ 8 und 9 festzusetzende Wegegeld besteht aus dem Aufwand für das verwendete Verkehrsmittel und für die aufgewendete Zeit. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach dem verwendeten Verkehrsmittel und wird nach den Sätzen des Tarifvertrags der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure abgerechnet. Wird die Wegstrecke durch Untersuchungen in mehreren Betrieben veranlasst, wird es für jeden dieser Betriebe anteilig erhoben. Der Zeitaufwand wird nach den Personaldurchschnittskosten für das tätig gewordene Personal abgerechnet.

#### § 11

##### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 12

##### Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

#### § 13

##### Umrechnungsfaktor von ECU- bzw. Euro-Beträgen in Deutsche Mark und Deutsche Mark in Euro

Soweit in der Satzung auf ECU-Beträge der Richtlinie 85/73/EWG Bezug genommen wird, gelten nachfolgende Umrechnungsmodalitäten:

- für die Zeit vom 1.12. bis 31.12.1998 wurde entsprechend Art. 7 Absatz 2 2. Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG der Durchschnittswert der für die jeweils am ersten Werktag im Monat September der Jahre 1995, 1996 und 1997 im Amtsblatt C veröffentlichten Umrechnungskurse zugrunde gelegt:  
1995: 1,88621 DM  
1996: 1,90311 DM  
1997: 1,97132 DM  
Durchschnittswert: 1,9202 DM.
- Ab dem 1.1.1999 wurde gemäß Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro jede Bezugnahme auf ECU durch den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt.  
Ab dem 01.01.2002 wurde für die Umrechnung von DM in Euro der Umrechnungskurs von 1,95583 DM zugrunde gelegt.

#### § 14

##### Verweisungen auf Rechtsvorschriften Anpassung an Tarifentwicklungen

- Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- Nach Inkrafttreten neuer Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen, in Einfuhruntersuchungsstellen und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wird diese Satzung entsprechend angepasst.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2001 und mit den umgerechneten Gebühren von DM in Euro ab 01.01.2002 in Kraft.

Karlstadt, 14.09.2001  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein  
Landrat